Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 10

Artikel: Armensteuerpflicht bei Doppelbürgerrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armensteuerpflicht bei Doppelbürgerrecht.

(Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Februar 1927.)

Der Rekurrent ist Bürger von F. (Zürich) und hat sich im Jahre 1900 auch in der Stadt Zürich, wo er wohnte und ein Geschäft betrieb, eingebürgert, ohne auf sein ursprüngliches Bürgerrecht zu verzichten. Er hat bis und mit dem Jahre 1924 die Gemeindearmensteuer ganz nach Zürich bezahlt, trotz der Vorschrift des § 96, Abs. 2 des neuen Steuergesetzes vom 25. November 1917, wonach Doppelbürger in jeder Gemeinde die Hälfte des in dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Steuerbetrages zu bezahlen haben. Anfangs des Jahres 1925 stellte der Armengutsverwalter von F. fest, daß der Rekurrent nicht auf dem Steuerregister der Armengemeinde stand, und schickte ihm einen Steuerzettel für die Armensteuern, den er aber zurückwies, da er die Armensteuer in Zürich entrichtet habe. Auf eine Anfrage bei den Steuerbehörden von Zürich überwiesen diese der Gemeinde F. die Hälfte der dort vom Rekurrenten in den Jahren 1919 bis 1924 bezahlten Armensteuern. Für die aus der Verschiedenheit der Steueransätze sich ergebenden Differenzen stellte die Armengemeinde dem B. Steuerrechnungen für die Jahre 1919—1924 zu. Vergleichsverhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Der Rekurrent wies auch den Vorschlag der Armenpflege F., daß sie ihm die Armensteuer nur für zwei Jahre nachfordern werde, wenn er das Bürgerrecht mindestens noch 5 Jahre behalten werde, zurück. Gegen die ihm hierauf zugestellten Schlußrechnungen pro 1919 bis 1924 beschwerte er sich bei der Finanzdirektion, weil er in F. nicht veranlagt worden sei. Die Finanzdirektion wies ihn ab. Ein Verzicht auf die geschuldeten Steuern liege in der bloßen Nichtgeltendmachung nicht. Wenn die Steuern aus Nachlässigkeit eines Gemeindebeamten nicht erhoben worden seien, so gehe deshalb der Steueranspruch nicht unter, dem Steuerpflichtigen erwachse höchstens ein Schadenersatzanspruch an den lässigen Beamten. Der Einwand, B. sei überhaupt über sein Bürgerrecht in F. im Unklaren gewesen, sei nicht stichhaltig, da es einfach auf den objektiven Bestand des Bürgerrechts ankomme. Unrichtig sei es, daß der Rekurrent nicht veranlagt worden sei; die Gemeindesteuern würden auf Grund des Staatssteuerregisters erhoben (§ 108 des Steuergesetzes), und B. sei im Staatssteuerregister von Zürich eingetragen und dort eingeschätzt worden. „Die Tatsachen, daß die Armensteuer ganz in Zürich bezahlt wurde, und der Rekurrent nicht im Steuerregister der Armengemeinde F. stand, sind ohne Belang für die Frage nach der Steuerpflicht. Die Steuern sind grundsätzlich da zu bezahlen, wo eine Person objektiv und subjektiv steuerpflichtig ist, und nicht dort, wo sie im Steuerregister eingetragen ist. Wer daher an einem Orte Steuern bezahlt, wo er rechtlich hiezu nicht verpflichtet war, hat seine Steuerpflicht nicht erfüllt. Nur wer am richtigen Orte die Steuern bezahlt, erfüllt seine Steuerpflicht (B.G.E. 42, I, S. 137). Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Gemeinde F. berechtigt ist, die halbe Armensteuer für die Jahre 1919 bis 1924 nachzufordern. Der einzige Grund, aus welchem die Zahlung verweigert werden könnte, wäre die Verjährung der Steuerforderungen. Nach § 76 des Steuergesetzes verjähren diese erst in zehn Jahren, berechnet vom Ende des Jahres an, in welchem die Steuer fällig war. Eine Verjährung liegt somit nicht vor."

Ein Rekurs des J. B. an die Ober-Rekurskommission des Kantons Zürich ist von dieser am 12. Oktober 1926 abgewiesen worden. Dagegen erhob J. B. am 18. Dezember staatsrechtliche Beschwerde, wonach dem Bundesgericht folgende

Streitfrage zum Entscheide unterbreitet wird: „Liegt nicht eine Verletzung der in Art. 4 der schweizerischen Bundesverfassung statuierten Rechtsgleichheit und Rechtsverweigerung vor, daß J. B. gemäß Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 6. Mai 1926 und Entscheid der Oberrekurskommission des Kantons Zürich vom 12. Okt. 1926 zur nachträglichen Bezahlung seiner Armensteuern der Jahre 1919 bis und mit 1924 mit total Fr. 1632.50 heute, im Jahre 1926 bezw. 1925 (erste Zustellung der Armensteuerrechnung der Armengemeinde F.) an seinen angeblichen Doppelbürgerort F. nachbezahlen soll, und zwar speziell deshalb, weil er sich weigerte, den Vorschlag der Armengutsverwaltung F. vom 16. März 1926 zu akzeptieren, und sich demgemäß unterschriftlich zu verpflichten, sein angebliches Doppelbürgerrecht von F. bis zum Jahre 1930 beizubehalten?" Es wird im wesentlichen geltend gemacht, daß der Erhebung einer Steuer ein Veranlagungsverfahren vorauszugehen habe, und daß eine nachträgliche Erhebung von Steuern ohne ein solches Verfahren unzulässig sei (§§ 108 und 109 des Steuergesetzes, §§ 113 und 115 der V.V. dazu). Der Rekurrent sei seinen Steuerverpflichtungen in Zürich nachgekommen, während die Armengutsverwaltung F. es unterlassen habe, den Rekurrenten auf das Steuerergister zu tragen. Er habe so nicht, wie die übrigen Bürger, die Steuer an den jeweiligen Bezugstagen zahlen können, sondern müsse sie jetzt für mehrere Jahre auf einmal entrichten; dadurch entstehe eine ungleiche Behandlung. Wären vom Rekurrenten ordnungsgemäß die Armensteuern verlangt worden, so hätte er auf das Bürgerrecht von F. ausdrücklich verzichten können.

Erwägungen des Bundesgerichtes: Nach der Praxis aus Art. 4 B.V. ist die Nachholung von Steuern für abgelaufene Steuerperioden insofern zulässig, als sie sich auf besondere gesetzliche Ermächtigung stützt (wobei deren Auslegung vom Bundesgericht nur auf Willkür oder Rechtsungleichheit hin zu prüfen ist; vgl. B.G.E. 50, I, S. 145, 355). — Für die zürcherische Gemeindesteuer und im besondern auch für die Nach- und Strafbesteuerung gelten gemäß § 94 und § 111 St.G. mangels abweichender Bestimmungen die für die Staatssteuer aufgestellten Vorschriften. Nach § 77 hat nun ein Steuerpflichtiger, welcher sein Einkommen oder Vermögen nicht voll versteuert hat, das in den letzten fünf Jahren zu wenig bezahlte Betreffnis als Nachsteuer zu entrichten. Diese Vorschrift kann ohne Willkür so verstanden werden, daß eine Nachsteuer auch dann erhoben werden darf, wenn seinerzeit überhaupt keine Veranlagung stattgefunden hat, und wenn die Nichtbesteuerung auch auf etwas anderes als die Nichtangabe des vorhandenen steuerbaren Vermögens oder Einkommens zurückzuführen ist. Denn nach § 78 ist zur Nach- eine Straffsteuer immer dann zu erheben, wenn der Pflichtige vorsätzlich keine Selbstschatzung eingereicht oder über den Bestand seines Einkommens und Vermögens, „sowie über andere, den Umfang seiner Steuerpflicht bedingende tatsächliche Verhältnisse unrichtige oder mangelhafte Angaben gemacht" hat und „infolge dessen gar nicht oder zu niedrig eingeschätzt worden" ist. Unter den gleichen objektiven Voraussetzungen muß, wenn die Hinterziehung nicht vorsätzlich begangen wurde, wenigstens die einfache Nachsteuer erhoben werden können. — Der Rekurrent hatte nun in den Jahren 1919—1924 über seine den Umfang der Steuerpflicht bedingenden tatsächlichen Verhältnisse insofern mangelhafte oder unrichtige Angaben gemacht, als er sein zweites Bürgerrecht von F. verschwiegen und so nur in Zürich, nicht auch in F. je zur Hälfte für die Armensteuer veranlagt worden ist. Er hat infolgedessen, da der Steuersatz in F. höher ist, um die Differenz zu wenig Armensteuer bezahlt. Daß er dabei nicht vorsätzlich gehandelt hat, enthebt ihn nur von der Straf-, nicht von der Nachsteuerpflicht. Er hätte wissen müssen, daß

er Bürger von F. war und somit dort ebenfalls (zur Hälfte) steuerpflichtig sei. Er kann sich deshalb auch nicht darauf berufen, daß die Gemeinde F. ihrerseits seine Steuerpflicht hätte kennen sollen. Die besonderen Voraussetzungen der §§ 111, Abs. 2, und 112, unter denen von der Nacherhebung von Gemeindesteuern abgesehen werden muß, sind hier nicht erfüllt. Die Nachbesteuerung des Rekurrenten durch die Gemeinde F. für die Jahre 1919—1924, soweit ihre Steuerforderung nicht durch Verrechnung mit der Gemeinde Zürich getilgt worden ist, verletzt deshalb nicht Art. 4 B.V.

Das Bundesgericht hat demnach die Beschwerde abgewiesen.

Bern. Die Zulässigkeit einer nachträglichen Einschreibung im Wohnsitzregister. In der Praxis im Armenwesen sehen sich öfters die Ortspolizeibehörden einer bestimmten Gemeinde vor die Frage gestellt, ob nicht eine Person, die sie während längerer Zeit in ihrem Wohnsitzregister führten, nach Gesetz und Rechtsprechung in einer andern Gemeinde einzuschreiben wäre. Bei der Kollision der Interessen, die hieraus entsteht, liefert das Armengesetz scheinbar keinen direkten Anhaltspunkt für die Entscheidung. Es läßt sich im Einzelfall wohl auch fragen, welcher der beiden Gemeinden nach den Grundsätzen der Billigkeit die mit der Einschreibung verbundene Unterstützungspflicht auferlegt werden soll. Herr Prof. Dr. Emil Blumenstein hat versucht, in einer Untersuchung in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" (Heft 3/4 des laufenden Jahrganges) den Weg zu einer Lösung derartiger Streitfragen zu skizzieren. Den Ausgangspunkt hiefür dürfen aber nicht Zweckmäßigkeitserwägungen abgeben, sondern lediglich die Grundgedanken, die dem bernischen Armenrecht den charakteristischen Stempel aufdrücken.

Eine Befristung für die Einschreibung einer Person im Wohnsitzregister der unterstützungspflichtigen Gemeinde wird im Armen- und Niederlassungsgesetz nirgends vorgesehen. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß es sich dabei um eine interpretativ ausfüllbare Lücke im Gesetz handelt. Der polizeiliche Wohnsitz einer Person wird durch diese von Gesetzes wegen erworben, sobald die hiefür im Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einschreibung der Person im Wohnsitzregister der betreffenden Gemeinde hat, wie die neuere Praxis des Regierungsrates zutreffend festgestellt hat, lediglich deklarative Wirkung. Sie muß demnach stets erfolgen, wenn der polizeiliche Wohnsitz durch Erfüllung der gesetzlichen Requisite erworben worden ist. Hätte nun der Gesetzgeber die Wirkung der letztern dahinfallen lassen wollen, sofern einer tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen des Wohnsitzerwerbes nicht innerhalb bestimmter Frist auch eine Einschreibung im Wohnsitzregister der betreffenden Gemeinde folgt, so wäre hiezu zweifellos die Aufstellung einer ausdrücklichen Vorschrift unerläßlich gewesen... Es ist anzunehmen, daß grundsätzlich der einmal durch Erfüllung der gesetzlichen Requisite erworbene polizeiliche Wohnsitz einer Person bestehen bleibt, unabhängig von ihrer Einschreibung in das Wohnsitzregister der unterstützungspflichtigen Gemeinde, und daß er so lange weiterdauert, bis die betreffende Person nach Maßgabe des Gesetzes einen neuen Wohnsitz erworben hat.

Ist also eine gesetzliche Befristung der Einschreibung im Wohnsitzregister abzulehnen, so frägt sich weiter, ob nicht eine Verwirkung des Anspruchs auf Einschreibung seitens der an der letzten interessierten Gemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde eintreten kann.